

Werderplatz 1-2, 68161 Mannheim

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen
 "Vereinigung der Elternschaft und Freunde der Oststadtschule Mannheim e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR 1608 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
- (1a) Der Verein fördert die Betreuungseinrichtung des Fachbereichs Bildung der Stadt Mannheim an der Oststadtschule (VGS und Hort der Oststadtschule) und unterstützt deren Mitarbeiter in ihrer Arbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (in ihrer jeweils gültigen Fassung).
- (3) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person über 18 Jahren werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche



Werderplatz 1-2, 68161 Mannheim

Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen verstoßen oder dem Ansehen des Vereines Schaden zugefügt hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt, wenn das Mitglied mit seinen laufenden Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher zweifacher Mahnung durch den Vorstand innerhalb der gesetzten Fristen nicht entrichtet. Eine Streichung erfolgt zudem bei Widerruf der Einzugsermächtigung durch das Mitglied.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist dabei von der Anzahl der Kinder unabhängig.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb des Geschäftsjahres und spätestens bis zum 31.03. unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes während des Geschäftsjahres, gleich aus welchem Grund, ist der bereits bezahlte Beitrag dem Verein verfallen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen bzw. auf Rückzahlung früher erbrachter freiwilliger Leistungen.

§ 4a Mittelverwendung

- (1) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins sind zu verwenden für:
 - a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
 - b) die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
 - c) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und / oder Schullandheimen.

Über die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung



Werderplatz 1-2, 68161 Mannheim

b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nicht weniger als 14 Tage und nicht mehr als 3 Monate liegen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Soweit die Kinder von Mitgliedern Schüler der Körperschaft sind, für die der Verein Mittel sammelt, kann diesen die Einladung zur Mitgliederversammlung mitgegeben werden.
- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Bestellung eines Kassenprüfers
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer unterschrieben und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Sie wird beim Vorstand zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufbewahrt. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Diese müssen dann dem Vorstand acht Tage vor einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung oder zusammen mit ihrem ei-



Werderplatz 1-2, 68161 Mannheim

genen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind später eingehende Anträge zur Mitgliederversammlung, die Satzungsänderungen und Vorstandswahlen vorsehen.

- (10)Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders vorgeschrieben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (12) Die Beschlussfassungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag kann die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Vertretung mitwirken soll.
- (2) Von der Wahl ausgenommen sind Mitglieder, die
 - Angestellte der Schule sind, für die der Verein Mittel sammelt, sowie deren Ehegatten
 - in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes als Beamte des höheren Dienstes tätig sind
 - Ehegatten der für die Fach und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten sind
 - gesetzlicher Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten sind.
 - deren Kinder zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr die Oststadtschule besuchen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ausgaben sind nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel erlaubt und bedürfen über € 1.600,- im Einzelfall der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Eine Kreditaufnahme ist nicht statthaft. Für Beschlüsse über die satzungsgemäße Mittelverwendung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder des Vereins hinzuziehen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



Werderplatz 1-2, 68161 Mannheim

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Für Beschlüsse nach § 7 Absatz 3 Satz 5 ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (8) Über die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Wählbar ist nur, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, berufliche Verhinderung) kann das Einverständnis zur Wahl dem Versammlungsleiter auch schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch offen durch Akklamation erfolgen.
- (5) Wahlvorschläge müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und vom vorgeschlagenen Mitglied unterzeichnet beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen oder das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwalten lassen. Die Amtszeit eines derart zugewählten Vorstandsmitgliedes währt bis zum Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Auf Anträge zur Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, wenn eine Voraussetzung für die Steuerbefreiung hiervon betroffen ist.



Werderplatz 1-2, 68161 Mannheim

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.